

für die Stadt Nassau

AZ:

**17 DS 16/ 0475**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>29.01.2024</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05.02.2024</b>

**Bauantrag für ein Vorhaben in Nassau, Kaltbachstraße  
Errichtung einer Brücke und Sitzgelegenheiten****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 08. Februar 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 17 DS 16/ 0343 vom 23.03.2022 und die gemeinsame Beratung in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau am 05.04.2022 sowie die Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates Nassau am 12.04.2022 und das dort einstimmig hergestellte Einvernehmen.

Geplant ist die Errichtung einer Brücke und Sitzgelegenheiten am Kaltbach, Kaltbachstraße, Flur 20, Flurstück 1844/3 ff.

Im Zuge der Errichtung der Wohnanlage entfällt die derzeitige Wegeverbindung zwischen der Kaltbachstraße und der Mühlpforte über den „Unteren Bongert“. Um die Wohnanlage auch in Zukunft von beiden Seiten anfahren zu können und somit alle notwendigen Rettungswege zu gewährleisten, ist als Ersatz für die entfallene Wegeverbindung eine neue Brücke kurz vor dem Beginn der Verrohrung „Unterer Bongert“ geplant.

Der Brückenneubau besitzt eine lichte Höhe von 2,79 m und eine Spannweite von 8,00 m. Die Breite des Bachbettes, welches beidseitig mit Bruchsteinmauern begrenzt ist, beträgt im Bereich der Brücke 3,15 m. Details sind den beigefügten Planunterlagen (Detail Brücke) zu entnehmen. Die Brückenaufleger werden auf zwei Streifenfundamenten gegründet, sodass die bestehenden Bruchsteinmauern

bestehen bleiben und baulich nicht verändert werden. Entgegen der Fließrichtung auf der rechten Seite ist die bestehende Bruchsteinmauer deutlich niedriger als auf der gegenüberliegenden Seite. An dieser Stelle wird die verbleibende Böschung oberhalb der Bruchsteinmauer und das Brückenaufleger mittels Wasserbausteinen in Betonbettung gesichert werden, um im Hochwasserfall ein Freispülen der Brückenlager zu verhindern. Die Brücke selbst ist so dimensioniert, dass der Abflussquerschnitt des Bachlaufs durch die Brücke nicht eingeengt wird und somit im Hochwasserfall keine Verschlechterung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Profils erfolgt.

Zudem soll am offenen Bachlauf eine Sitzecke entstehen, welche als „Treffpunkt am Bach“ dienen soll. Die Sitzecke wird bis zur Katastergrenze der Bachparzelle gebaut, jedoch verläuft der Bach im Bestand nicht mehr parzellenscharf in seiner ursprünglichen Gewässerparzelle. Aufgrund dessen und um den Bach erlebbar zu machen, ragt die Sitzecke leicht über den bestehenden offenen Bachlauf. Der Abfluss wird durch die neue Sitzecke nicht behindert, da die Ecke der Plattform erst in einer Höhe von ca. 0,70 m über der bestehenden Geländeoberkante über den Bach ragt (siehe Schnittzeichnung). Teilweise werden zudem die Böschungen oberhalb der bestehenden Bruchsteinmauer für die Neuanlegung der Außenanlage angepasst. Die Böschungsneigung beträgt dabei 1:1,5 oder flacher und zusätzlich wird eine Gabionenreihe zur Abfangung der Geländehöhe zum Bach hin vorgesehen. Auf der bestehenden Bruchsteinmauer wird ein Zaun als Absturzsicherung montiert.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nr. 6 – Mühlpforte, 2. Änderung“ der Stadt Nassau, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Dem Antrag kann zugestimmt werden, da das Vorhaben dem Bebauungsplan nicht widerspricht und es aufgrund des Neubaus der Brücke sowie der Sitzgelegenheit zu keiner negativen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des Bachlaufs sowie des Abflussquerschnittes kommt.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Nassau als erteilt, wenn nicht bis zum 08. Februar 2024 widersprochen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Nassau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Brücke und Sitzgelegenheiten am Kaltbach, Kaltbachstraße, Flur 20, Flurstück 1844/3 ff. her.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

